

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 12/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
9. Juli 1968

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	W o l f f	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Novem-
ber 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Verfahrens
nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist noch die Gewährung der Bergmannsrente für die Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 28. Februar 1963.

Der im Jahre 1899 geborene Versicherte - der ursprüngliche Kläger - war von 1915 bis 1928 als Rostaufbereiter, Rostfahrer, Maschinist, Förderer, Hauer, Scherenmann und Presser knappschaftlich versichert. Anschließend war er bis 1935 mit Unterbrechungen als Hilfsarbeiter invalidenversichert. Dann arbeitete er bis 1944 als 2. Scherenmann, Verloader und Kranmann, von 1945 bis Februar 1950 als Hilfsarbeiter, Pförtner, Schleifer und Kernmacher, von März 1950 bis September 1956 als Blocklader und von Februar 1957 bis März 1963 als Waschraumwärter und war wieder knappschaftlich versichert.

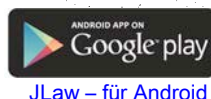
Im Februar 1957 beantragte der Versicherte die Gewährung der Knappschaftsrente. Die Beklagte zahlte dem Versicherten nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens im September 1958 für die Zeit von Mai 1957 bis Oktober 1958 einen Rentenvorschuß in einer Summe und für die Zeit ab November 1958 bis einschließlich Mai 1959 einen laufenden monatlichen Rentenvorschuß. Nachdem Dr. T. auf Grund des neuen Berufsgruppenkataloges der Beklagten vom 23. Oktober 1958 zu dem Ergebnis gekommen war, daß der Versicherte noch als Zapfen- und Weichenschmierer, Feger, Wärter und Wächter einsetzbar sei, lehnte sie seinen Rentenantrag mit Bescheid vom 30. Mai 1959 ab, sah jedoch von der Einziehung der geleisteten Vorschußzahlungen in Höhe von insgesamt 3.104,-- DM ab. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch blieb erfolglos.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Auf die gegen diese Bescheide gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Versicherten Knappschaftsrente (Bergmannsrente) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

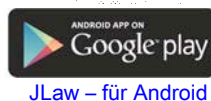
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat sie dem Versicherten durch Bescheid vom 16. August 1963 für die Zeit ab 1. März 1963 die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 11. November 1964 das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Das LSG ist der Auffassung, daß dem Versicherten Rente nicht schon deswegen zusteht, weil die Beklagte ihm im September 1958 formlos mitgeteilt hat, sie werde ihm Rentenvorschuß gewähren, und ihm demgemäß auch tatsächlich Vorschüsse in Höhe von insgesamt 3.104,-- DM geleistet hat. Eine solche formlose Mitteilung stelle keinen Bescheid dar. Eine Rente könne wirksam nur durch einen förmlichen Rentenfeststellungsbescheid gewährt werden. Das LSG ist weiterhin der Auffassung, daß der Versicherte bis zum 31. Mai 1957 nicht berufsunfähig im Sinne des § 35 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) alter Fassung (aF) und anschließend bis zum Ablauf des Monats Februar 1963 nicht vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG gewesen ist. Als Hauptberuf des Versicherten sei die Tätigkeit eines Blockladers anzusehen. Diese körperlich schwere Tätigkeit habe der Versicherte während der streitigen Zeit aus gesundheitlichen Gründen zwar nicht mehr verrichten können, er sei aber noch imstande gewesen, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben. Für den erforderlichen Lohnvergleich böten sich



die auf Grund der analytischen Arbeitsplatzbewertung ermittelten Arbeitswertlöhne an, weil der größte Teil der knappschaftlich Versicherten in der Siegerländer Eisen- und Metallindustrie Arbeitswertlöhne erhalte. Es bestünden auch keine Bedenken gegen die Anwendung der von der Beklagten für die knappschaftlich versicherten Betriebe der Siegerländer Eisen- und Metallindustrie aufgestellten Richtlinien vom 23. Oktober 1958. Die Ansicht des Versicherten, diese Richtlinien seien für den Wertigkeitsvergleich wegen erheblicher Unterschiede der in den einzelnen Betrieben festgesetzten Arbeitswertlöhne nicht geeignet, während die durchschnittlichen Effektivverdienste allein diesen Vergleich ermöglichen, sei nicht zutreffend.

Gegen dieses Urteil hat der Versicherte Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, es komme entscheidend darauf an, von welchen Löhnen bei der Prüfung der Gleichwertigkeit auszugehen sei und ob der Aufbau des Berufskatalogs, wie er in der Siegerländer Eisen- und Metallindustrie angewendet wird, einer Überprüfung standhalte. Bis zur Einführung des Gruppenkatalogs von 1958 habe es hinsichtlich der Frage, welche Löhne in Vergleich zu setzen sind, keinen Streit gegeben. Nach den Richtlinien des Jahres 1954 seien die in den verschiedenen Werken erzielten Durchschnittslöhne zugrunde gelegt worden, wobei die besonderen Leistungsanteile der Versicherten keine Berücksichtigung gefunden hätten. Es sei nur festgestellt worden, was ein vergleichbarer Arbeiter zu verdienen pflege. Sei eine Verdiensteinbuße von mehr als 20 v.H. eingetreten, sei die Verweisungstätigkeit nicht mehr als wirtschaftlich gleichwertig angesehen worden. Der neue Gruppenkatalog von 1958 enthalte andere Grundsätze. In der diesem Katalog zugrunde liegenden Entscheidung des erkennenden Senats habe dieser die Ansicht vertreten, daß bei tariflicher Vereinbarung der analytischen Arbeitsplatzbewertung die erzielten Löhne echte vergleichbare Größen



seien, die dem Durchschnittslohn des Beschäftigten entsprächen. Bei dieser Betrachtungsweise habe der erkennende Senat aber ausdrücklich unterstellt, daß der Arbeitswertlohn im Regelfalle mit dem Effektivlohn übereinstimme. Wenn dem so sei, könne man gegen die Anwendung der Arbeitswertlöhne nichts einwenden. Diese Fiktion treffe aber für den Bereich der Siegerländer Metallindustrie nicht zu. Zunächst fehle es an einer tariflich vereinbarten Arbeitsplatzbewertung. Soweit die einzelnen Werke ein System der Arbeitsplatzbewertung eingeführt haben, werde nach den unterschiedlichen Methoden und Bewertungsmaßstäben gearbeitet. In den Arbeitswertlöhnen beständen für vergleichbare Arbeitsplätze in den einzelnen Unternehmen Lohndifferenzen von 0,30 bis 0,40 DM. Eigenartigerweise lägen die einzelnen Effektivverdienste aber auf einer Höhe. Dadurch werde deutlich, daß die Arbeitswertlöhne in diesem Gebietsbereich keinen Maßstab abgeben könnten. Nach seiner Auffassung müßte man den an vergleichbaren Arbeitsplätzen im ganzen Bereich der Siegerländer Metallindustrie erzielbaren Durchschnittslohn in Ansatz bringen. Diese Forderung stehe auch nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des erkennenden Senats; denn es sei ausdrücklich betont worden, man müsse zu anderen Ergebnissen kommen, wenn zwischen den Tarif- bzw. Arbeitswertlöhnen und den durchschnittlichen Effektivverdiensten eine zu große Spanne eintreten würde. Aus diesem Grunde könne im Bereich der Siegerländer Metallindustrie weder der Tariflohn noch der Arbeitswertlohn die Vergleichsgrundlage bilden; denn diese Löhne seien nur Mindestlöhne. Über den Lohn, der an vergleichbaren Arbeitsplätzen verdient zu werden pflege, sagten diese nichts aus. Es müsse nach einem Lohn gesucht werden, der üblicherweise von einem entsprechend geeigneten Mann an einem bestimmten Arbeitsplatz verdient zu werden pflegt. Das sei der durchschnittliche Effektivverdienst aller vergleichbaren Versicherten, wie er im Gruppenkatalog von 1954

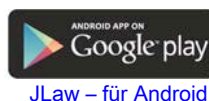


zum Ausdruck gekommen sei. Die Rechtsprechung des erkennenden Senats werde damit nicht in Frage gestellt; denn Zuschläge aller Art und individuelle Akkordverdienste blieben außer Betracht. Im gesamten Siegerländer Bereich - soweit er knappschaftlich versichert ist - gebe es keine Akkorde, die auf den einzelnen Mann zugeschnitten sind. Vielmehr seien allein sog. Tonnenakkorde geläufig, und die Belegschaft einer ganzen Schicht sei entsprechend ihrem Leistungsanteil an dem Verdienst beteiligt. Falle der einzelne Arbeiter innerhalb der Gruppe leistungsmäßig ab, dann verliere er seinen Arbeitsplatz und könne anderwärts nur noch einen anderen, wesentlich niedrigeren Lohn verdienen. Sein Verdienst in seinem Hauptberuf sei von der persönlichen Leistung nur insofern abhängig, als er in einer bestimmten Leistungsgruppe mithalten könne. In seiner Gruppe könne er die Höhe des Verdienstes durch besondere persönliche Leistung kaum beeinflussen. Aus diesem Grunde könne nur der erzielte Effektivlohn die Grundlage für den Lohnvergleich abgeben.

Mit Schriftsatz vom 5. Mai 1965 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 7. Mai 1965 - hat der Versicherte zusätzlich vorgetragen, daß zwar der ärztliche Sachverständige Dr. T. Largelegt habe, daß seiner Meinung nach er, der Versicherte, die Arbeit als Zapfen- oder Weichenschmierer, Waschraumwärter, Wächter oder Kistenanstreicher ohne Gefährdung seiner Gesundheit ausführen könne; doch müsse diese Stellungnahme denkgesetzlich angezweifelt werden, weil er in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum berufsunfähig und anschließend sogar erwerbsunfähig geworden sei. Daß die Arbeit als Waschraumwärter seinen Gesundheitszustand nicht verbessert habe, müsse man daraus folgerichtig schließen.

Er beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. November 1964 die Berufung



- 7 -

der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Koblenz vom 1. Dezember 1960 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

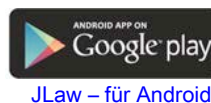
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Ansicht des Versicherten, bei dem nach § 45 Abs. 2 RKG anzustellenden Vergleich sei von den tatsächlich erzielten Effektivlöhnen auszugehen, sei unzutreffend. Bei Prüfung der Gleichwertigkeit der Arbeiten zur Beurteilung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit könne nur derjenige Lohn maßgebend sein, der innerhalb eines im wesentlichen gleiche Verhältnisse aufweisenden Bezirks im Durchschnitt für die gleiche Arbeit gezahlt werde. Schwankungen des Lohnes über und unter der Durchschnittsgrenze, die auf persönliche Eigenschaften einzelner Arbeiter oder sonstige Umstände zufälliger Art zurückzuführen sind, müßten außer Betracht bleiben. Die von diesen Grundsätzen ausgehenden Richtlinien vom 13. November 1958, betreffend die "verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 2 RKG der in knappschaftlich versicherten Betrieben der Siegerländer Eisen- und Metallindustrie beschäftigten Versicherten", entsprächen diesen Grundsätzen, da sie von den Arbeitswertlöhnen ausgingen. Der in diesen Richtlinien vorgenommene Einteilung in 10 Gruppen mit einem Unterschied in den Verdienstspannen von 0,10 DM (bei unterstellter wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden oder täglich 7 1/2 Stunden = 0,90 DM) läge eine entsprechend der Kopfzahl der am einzelnen Arbeitsplatz Tätigen nach dem gewogenen Durchschnitt errechneten Lohnstreuung von 1,57 bis 2,76 DM je Stunde zugrunde, die sich auf Erhebungen bei den drei Betrieben Eichen, Niederschelden und Wissen der Hüttenwerke Siegerland AG und beim Werk Geisweid der Stahlwerke Südwestfalen AG für insgesamt 8.256 nach der analytischen Arbeits-

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



platzbewertung entlohnte Versicherte stütze. Die aus der analytischen Arbeitsplatzbewertung resultierenden Arbeitswertlöhne würden ohne entsprechende Tarifbestimmungen auf Grund vertraglicher Abmachungen zwischen den Betriebsräten und den Gesellschaftsvorständen gewährt. Bei den übrigen 8 Betrieben mit insgesamt 2.500 Beschäftigten bildeten die tariflichen Zeitlöhne bzw. die Akkordrichtsätze die Entlohnungsgrundlage, wobei zu beachten sei, daß in den Bezirken unterschiedliche Tarifverträge gelten. Da sowohl die tariflichen Zeitlöhne als auch die tariflichen Akkordrichtsätze Mindestlöhne darstellen, die für die Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit keine Vergleichsgrößen abgeben könnten, sei eine Vermischung der Zeit- und Akkordlöhne mit den Arbeitswertlöhnen zur Ermittlung von Durchschnittslöhnen nicht möglich. Dagegen sei der Arbeitswertlohn die geeignete und gerechteste Grundlage für eine Abgrenzung der wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG. In dem Werk Niederschelden der Hüttenwerke Siegerland AG, in dem der Versicherte vom 19. August 1935 bis zum 21. März 1963 beschäftigt gewesen sei, sei die analytische Arbeitsplatzbewertung am 1. Februar 1955 eingeführt worden. Der Versicherte ist am 16. Mai 1967 gestorben. Die jetzige Klägerin, seine Ehefrau, hat den Rechtsstreit aufgenommen.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß die Klägerin - als Rechtsnachfolgerin des Versicherten - für die allein noch streitige Zeit vom 1. Februar 1957 bis zum 28. Februar 1963 keinen Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG hat, weil der Versicherte vor dem



1. Juni 1957 nicht berufsunfähig nach § 35 RKG aF und vom 1. Juni 1957 bis zum Ende der noch streitigen Zeit nicht vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 RKG war (vgl. dazu BSG 14, 207-211; SozR RKG Nr. 11 zu § 45).

Das Berufungsgericht durfte in Übereinstimmung mit der Ansicht der Beteiligten ohne Bedenken die Tätigkeit des Blockladers als den Hauptberuf des Versicherten im Sinne des § 35 RKG aF und des § 45 Abs. 2 RKG ansehen.

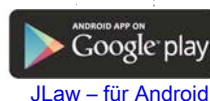
Da der Versicherte wegen seiner Krankheit spätestens seit Antragstellung nicht mehr in der Lage war, die Tätigkeit des Blockladers zu verrichten, kommt es darauf an, ob und welche anderen Tätigkeiten er gesundheitlich noch verrichten konnte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Versicherte gesundheitlich noch in der Lage war, die Tätigkeit eines Weichenschmierers, Wächters, Getränkeausgebers, Kistenanstreichers und Waschraumwärters zu verrichten. Die Klägerin hat diese Feststellungen zwar mit Schriftsatz vom 5. Mai 1965, eingegangen beim BSG am 7. Mai 1965, mit dem Hinweis darauf angegriffen, daß der Versicherte kurze Zeit später berufs- und erwerbsunfähig geworden ist. Diese Rüge kann jedoch schon deshalb nicht durchgreifen, weil sie erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhoben worden ist.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Tätigkeiten des Weichenschmierers, Wächters, Getränkeausgebers, Kistenanstreichers und Waschraumwärters der Tätigkeit des Blockladers im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 35 RKG aF sind und daß es sich bei ihnen im Verhältnis zum Blocklader um im wesentlichen gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG handelt.



Dies ist hinsichtlich der Tätigkeit des Wächters, Getränkeausgebers, Kistenanstreichers und Waschraumwärters jedoch deshalb zweifelhaft, weil es fraglich ist, ob diese Tätigkeiten der des Blockladers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 35 RKG aF und des § 45 Abs. 2 RKG sind. Bei der Entscheidung dieser Frage wird nicht immer genügend beachtet, daß es auf die wesentliche Gleichwertigkeit der Tätigkeiten (Arbeiten), nicht aber auf das von dem einzelnen Versicherten erzielte bzw. erzielbare Entgelt ankommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ergibt sich dieser objektive Wert einer Tätigkeit am besten aus deren tariflicher Einstufung, da hierin am deutlichsten in Erscheinung tritt, welchen Wert die beteiligten Bevölkerungskreise, vertreten durch die Tarifparteien, dieser Tätigkeit (Arbeit) beilegen. Lohnanteile, die auf besonderer persönlicher Leistung des Versicherten beruhen, lassen dagegen einen Schluß auf den objektiven Wert einer Tätigkeit nicht zu, und die individuellen Effektivlöhne sind aus diesem Grunde überhaupt ungeeignet, als Grundlage dieser Entscheidung zu dienen. Aber selbst der effektive Durchschnittslohn eines Tarifbezirks ist als Vergleichsmaßstab selbst dann nicht besonders geeignet, wenn die Beschäftigten eines ganzen Betriebes oder einer Betriebsabteilung zusammen in einer Akkordgemeinschaft arbeiten und die Verteilung des Gesamtentgelts unter die Angehörigen der Akkordgemeinschaft nach feststehenden Relationen vorgenommen wird. Denn aus ihm kann kein einwandfreier Schluß auf den objektiven Wert der Tätigkeiten (Arbeiten) in dem obigen Sinne gezogen werden. Die Arbeitswertlöhne bei analytischer Arbeitsplatzbewertung dagegen geben den objektiven Wert in dem obigen Sinne am besten wieder. Es wird nicht verkannt, daß auch bei Zugrundelegung der Arbeitswertlöhne gewisse Schwierigkeiten bestehen, weil unter derselben Arbeitsplatzbezeichnung in den verschiedenen Betrieben des Tarifbezirks nicht immer dasselbe verstanden wird, weil die Anforderungen an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die einzelnen Arbeitsplätze, selbst wenn sie dieselbe Bezeichnung tragen, unterschiedlich sein können, und weil bei der Bewertung des Arbeitsplatzes ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht. Aber diese möglichen Unterschiede werden wegen der großen Zahl der Arbeitsplätze nach allgemeiner Erfahrung im wesentlichen ausgeglichen, wenn die durchschnittlichen Arbeitswertlöhne für den ganzen Tarifbezirk zugrunde gelegt werden. Diese Grundsätze hat die Beklagte bei Aufstellung ihres Berufsgruppenkatalogs 1958 angewandt. Man darf daher annehmen, daß in diesem Katalog der objektive Wert dieser Tätigkeiten im wesentlichen richtig getroffen ist. Deshalb hält der erkennende Senat auch bei neuer Prüfung an seiner Entscheidung fest, daß bei analytischer Arbeitsplatzbewertung die Arbeitswertlöhne noch am besten geeignet sind, die Frage nach der Gleichwertigkeit von Tätigkeiten im Sinne der §§ 35 RKG aF und 45 Abs. 2 RKG zu beantworten (SozR RKG Nr. 8 und 13 zu § 35 aF). Der Umstand, daß die analytische Arbeitsplatzbewertung in der Siegerländer Eisen- und Metallindustrie nicht auf tariflichen, sondern auf betrieblichen Vereinbarungen beruht, spielt keine Rolle, da die Beklagte ihren Berufsgruppenkatalog auf den durchschnittlichen Arbeitswertlöhnen des gesamten Tarifgebiets aufgebaut hat. Es bestehen daher keine Bedenken, daß die Beklagte und das LSG den Berufsgruppenkatalog 1958 ihrer Entscheidung zugrunde gelegt haben.

Eine andere Frage ist allerdings, ob, wie es bei diesem Berufsgruppenkatalog der Fall ist, Tätigkeiten, die einen Lohnunterschied von 22% aufweisen, generell als im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig angesehen werden können. Wenn man von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ausgeht, daß im Bergbau bei Hauern und gelernten Handwerkern Tätigkeiten allenfalls dann noch als wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertig angesehen werden können, wenn die Differenz bei 20% liegt, und daß bei Versicherten mit höherem Einkommen eine höhere Prozentzahl, dagegen bei Versicherten mit



niedrigerem Einkommen eine niedrigere Prozentzahl als zutreffend anzusehen ist, so kann jedenfalls bei der Tätigkeit des Blockladers (Gruppe VII des Berufsgruppenkatalogs) eine Differenz von 22% nicht zutreffend sein. Der Senat neigt vielmehr der Auffassung zu, daß bei Tätigkeiten der Gruppe VII diese Grenze sogar noch unter 20% liegen muß. Wo sie genau zu suchen ist, bedarf hier allerdings keiner Untersuchung. Die Tätigkeit des Weichenschmierers (Gruppe IX) ist der Tätigkeit des Blockladers nämlich auf jeden Fall noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, weil der Lohnunterschied zwischen beiden Tätigkeiten unter 15% liegt. Eine solche Differenz müßte aber selbst bei den niedrigsten Löhnen noch in Kauf genommen werden. Die Tätigkeit des Weichenschmierers ist daher der des Blockladers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne des § 35 RKG aF, § 45 Abs. 2 RKG. Zweifelhaft ist dagegen, ob die Tätigkeiten des Wächters, Getränkeausgebers, Kistenanstreichers und Waschraumwärters (Gruppe X), auf die das LSG den Versicherten ebenfalls verwiesen hat, der Tätigkeit des Blockladers noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind. Insoweit bestehen Bedenken. Es bedarf jedoch einer Entscheidung dieser Frage nicht, weil es genügt, daß der Versicherte auf die Tätigkeit des Weichenschmierers verwiesen werden kann. Gegen diese Verweisung bestehen jedenfalls keine Bedenken. Denn bei der Tätigkeit des Weichenschmierers handelt es sich auch um eine Tätigkeit, die der des Blockladers im wesentlichen gleichartig im Sinne des § 35 RKG aF ist. Ebenso bestehen keine Zweifel, daß es sich um eine Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG handelt, wie sie ein Blocklader besitzt. Insoweit bestehen auch keine Unterschiede in den Auffassungen der Beteiligten. Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin besteht daher nicht.

Die Klägerin meint allerdings, daß die Beklagte ihren Anspruch bereits anerkannt habe und ihr zumindest aus diesem Grunde die beantragte Rente zustehe. Dieser Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Beklagte hat dem Versicherten lediglich



Vorschüsse gezahlt und ihm darüber eine Mitteilung zukommen lassen. Dagegen hat die Beklagte die Rente nicht durch förmlichen Bescheid festgestellt. Eine Rente kann jedoch wirksam nur durch förmlichen Bescheid festgestellt werden. Aus dieser Mitteilung mußte der Versicherte außerdem entnehmen, daß die Beklagte ihm lediglich einen Vorschuß gewähren wollte, daß sie also keine Rentenfeststellung vornehmen wollte. In einem derartig gelagerten Fall aber kann aus dieser Mitteilung und aus der Tatsache der Vorschußgewährung kein Anspruch hergeleitet werden.

Eine andere Frage wäre, ob die Beklagte diesen Vorschuß zurückverlangen könnte. Diese Frage stellt sich aber nicht, weil die Beklagte die Rückzahlung des Vorschusses nicht verlangt hat.

Da das angefochtene Urteil somit zutreffend ist, muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

